

Lesefassung*

S a t z u n g für die Stadt- und Landesbibliothek der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

§ 1 Zweck

Die Stadt- und Landesbibliothek der Landeshauptstadt Potsdam mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadt- und Landesbibliothek ist es, Literatur und Medien aller Genres zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln. Mit der Bereitstellung von Informationen aller Art dient sie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung der Bestände in der Hauptbibliothek und im Netz der Zweigbibliotheken für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung, Berufsarbeit und Freizeit, zur Information und Nutzung für jedermann. Mit der Durchführung von Veranstaltungen trägt sie bei zur Leseförderung und Medienkompetenz. Als Stadtbibliothek ist sie eine öffentliche Bibliothek mit einem bedarfsgerechten Bestand.

Als Landesbibliothek ist sie eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek mit umfangreichen Beständen regionalkundlicher Literatur für das Land Brandenburg. Für ausgewählte Teile des Bestandes fungiert sie als Archivbibliothek. Durch wissenschaftliche Veranstaltungen trägt die Landesbibliothek zur Bewahrung des regionalen Kulturerbes bei und unterstützt darüber hinaus die Künstlerförderung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbindung der Mittel

Die Mittel der Stadt- und Landesbibliothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt Potsdam erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stadt- und Landesbibliothek.

§ 4 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung oder Aufhebung des BgA bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Rechtsform und Organisation

- (1) Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam ist ein BgA der Landeshauptstadt Potsdam und wird als Einrichtung im Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport geführt.
- (2) Die Wahrnehmung der landesbibliothekarischen Aufgaben ist geregelt in der Vereinbarung zwischen der Stadt Potsdam und dem Land Brandenburg vom 21.10.2003.

§ 7 Leitung der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam

- (1) Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam wird von dem/der Leiter/in mit der Bezeichnung Direktor/in in eigener fachlicher Verantwortung geleitet.

Der/Die Direktor/in wird im Benehmen mit dem Land durch die Stadt eingestellt und entlassen.

Der/Die Direktor/in ist unmittelbar dem/der Beigeordneten des Geschäftsbereiches für Bildung, Kultur und Sport unterstellt und verantwortlich.

- (2) Dem/Der Direktor/in obliegt die Durchführung derjenigen Aufgaben, die für die gesamte Stadt- und Landesbibliothek Potsdam einheitlich wahrzunehmen sind.
- (3) Der/Die stellvertretende Direktor/in und Leiter/in der Fachgruppe Landesbibliothek wird im Einvernehmen mit dem Land durch die Stadt eingestellt und entlassen.

§ 8 Benutzungsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam und den Benutzern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadt- und Landesbibliothek der Stadt Potsdam vom 20. Juni 2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 9/2002 S. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 23.01.2015

Jann Jakobs

Oberbürgermeister